



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

19. Februar 2025

An die
örtlichen Ordnungsbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen

Seite 1 von 23

über die Bezirksregierungen

Aktenzeichen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

(bei Antwort bitte angeben)

21.38.07.13-000012

und die Kreisordnungsbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen

RR Liehr

Telefon 0211 871-2342

Telefax 0211 871-

Gluecksspiel-nrw@im.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Städte und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2021 (GV. NRW. 2021 S. 459) und des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages vom 13.11.2012 (AG GlüStV NRW), das zuletzt durch Artikel 1 des Umsetzungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 23. Juni 2021 geändert worden ist

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Erteilung einer Erlaubnis für Spielhallen und Überwachung des Spielbetriebs

Seite 2 von 23

Mit Erlass vom 22.10.2021 (113-38.07.13-5) habe ich die spielhallenbezogenen rechtlichen Änderungen aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (AG GlüStV NRW) erläutert und Auslegungshinweise zum Umgang mit Erlaubnisanträgen gegeben. Dieser Erlass wird hiermit fortgeschrieben und um die seit diesem Zeitpunkt getroffenen und derzeit geltenden glücksspielrechtlichen Regelungen und Vollzugshinweise erweitert. Dieser Erlass erfasst alle derzeit geltenden Erlasse und greift deren Inhalte auf und ersetzt sie.

1. Allgemeines:

Gemäß § 24 GlüStV 2021 i.V.m. § 16 AG GlüStV NRW bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis.

Mit Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021) und des Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags, welches Änderungen des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW) enthält, haben sich die Vorgaben hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen nicht grundlegend geändert. Es bestehen weiterhin das Verbot von Mehrfachkonzessionen und die Mindestabstände zu anderen Spielhallen sowie zu öffentlichen Schulen und zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mindestabstände betragen ebenfalls weiterhin grundsätzlich 350 Meter. Es wurden darüber hinaus Übergangs-vorschriften für bestehende Spielhallen geschaffen und die bisher gelgenden Härtefallregelungen aufgehoben.

2. Antrags- / Erlaubnisverfahren

2.1 Prüfung der Voraussetzungen § 16 Absatz 2 AG GlüStV NRW

Es ist glücksspielrechtlich zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 Satz 3 AG GlüStV NRW erfüllt sind. Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn einer oder mehrere der in § 16 Absatz 2 Nr. 1 bis 7



AG GlüStV NRW aufgelisteten Gründe zutrifft oder wenn sich in dem Gebäude oder Gebäudekomplex eine erlaubte Wettvermittlungsstelle befindet. Alle Zulassungsvoraussetzungen sind in § 16 AG GlüStV NRW aufgenommen worden, um eine einheitliche Ermächtigungsgrundlage für die Erlaubniserteilung zum Betrieb einer Spielhalle zu schaffen.

2.2 Prüfung § 16 Absatz 3 AG GlüStV NRW (Mindestabstände)

Nach Abschluss des Prüfungsschritts nach § 16 Abs. 2 Satz 3 AG GlüStV NRW ist zu klären, ob die Spielhalle die Mindestabstände zu einer anderen Spielhalle und zu einer öffentlichen Schule oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einhält. Hierbei gilt grundsätzlich ein Mindestabstand von 350 Metern. Dieses Abstandsgebot bezieht sich sowohl auf das Verhältnis zu anderen Spielhallen als auch zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

2.2.1 *Berechnung des Mindestabstands*

Der Mindestabstand einer Spielhalle zu einer anderen Spielhalle muss grundsätzlich mindestens 350 Meter Luftlinie betragen und soll nicht unterschritten werden. Die Abstandsregelung zwischen Spielhallen untereinander bezieht sich nach der gesetzlichen Regelung auf den Abstand zwischen den Eingängen der konkurrierenden Spielhallen zueinander (vgl. § 16 Absatz 3 AG GlüStV NRW i.V.m. § 5 Absatz 6 AG GlüStV NRW). Bei der Abstandsmessung sind die Gemeindegrenzen maßgeblich, d.h., dass der Abstand zu einer Spielhalle auf einem angrenzenden Gebiet einer anderen Gemeinde unbeachtlich ist.

Gleiches gilt für den Mindestabstand zwischen Spielhallen und öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 16 Absatz 3 Satz 2 AG GlüStV NRW), der grundsätzlich ebenfalls 350 Meter beträgt. Dabei wird hier nicht der Abstand der Eingänge zueinander gemessen, sondern der Abstand vom Eingang der Spielhalle zur Grenze des Grundstücks der öffentlichen Schulen bzw. Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei darf die kürzeste Entfernung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Eingang der Spielhalle nicht den vorgegebenen Mindestabstand unterschreiten. Die unterschiedliche Handhabung der Messpunkte ist erforderlich, damit nicht bei großen Schulhöfen vor dem Eingang des Schulgebäudes direkt vor dem Schulgebäude eine Spielhalle betrieben werden kann. Damit ist klargestellt, dass die Grenze



des Schulgrundstücks, die zum Grundstück der Spielhalle am nächsten liegt, der Messung zugrunde zu legen ist.

Seite 4 von 23

2.2.2 Ausnahmen vom Mindestabstand

2.2.2.1 Ausnahme aufgrund der örtlichen Verhältnisse

Die Erlaubnisbehörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand (Nr. 2.2) abweichen. Der zuständigen Behörde bleibt bei der Beurteilung ausdrücklich ein Ermessen - Sollvorschrift - vorbehalten, das sich aber nicht auf Mehrfachkonzessionen bezieht, sondern lediglich der Behörde im Einzelfall die Möglichkeit gibt, unter näher bezeichneten Umständen den Abstand zwischen zwei Spielhallen - also zwei Gebäuden - bzw. zwischen einer Spielhalle und einer öffentlichen Schule oder einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung anders zu werten. Dabei handelt es sich um ein eng begrenztes Ermessen. § 16 Absatz 3 Satz 4 AG GlüStV NRW konkretisiert das Ermessen dahingehend, dass die Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und die Lage des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Juris, VG Münster, Urt. vom 10.02.2016 - 9 K 2701/14, Rdn. 30, 34). Für diesen geringeren Mindestabstand gilt § 5 Absatz 6 AG GlüStV NRW entsprechend.

Vor diesem Hintergrund können berücksichtigt werden:

Städtebauliche Aspekte

Im Rahmen der Prüfung des § 16 Absatz 3 AG GlüStV NRW können städtebauliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen. § 16 Absatz. 3 Satz 5 AG GlüStV NRW stellt fest, dass bauplanungsrechtliche Anforderungen unberührt bleiben. Dies bedeutet vorliegend, dass bauplanungsrechtliche Entscheidungen der Kommune weiterhin Bestand haben und von glücksspielrechtlichen Anforderungen nicht verdrängt werden. Sofern die Kommune bauplanungsrechtliche Entscheidungen getroffen hat (z.B. durch Entwicklungskonzepte), nur in einem bestimmten Gebiet eine Vielzahl von Spielstätten anzusiedeln und gerade dies zur Unterschreitung von Mindestabständen führt, kann die Kommune im Rahmen der Antragstellung eine Ausnahme nach § 16 Absatz 3 Satz 4 AG GlüStV NRW zulassen. Hierbei muss der Antragsteller darlegen, dass er gerade durch die



bauplanungsrechtliche Entscheidung zur Unterschreitung des Mindestabstands bestimmt worden ist.

Seite 5 von 23

Minimale Unterschreitung

Eine „minimale Unterschreitung des Abstandsgebotes“ kann im Einzelfall eine Ausnahme rechtfertigen. Die Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 4 AG GlüStV NRW darf allerdings nicht dazu führen, dass die Mindestabstände allgemein reduziert werden.

Auch in diesen Fällen haben die Erlaubnisbehörden eine Ermessentscheidung zu treffen und diese im Einzelfall zu begründen.

topografische Gegebenheiten

Topografische Gegebenheiten können Abweichungen gebieten, z.B.: die Erreichbarkeit (Fußweg) ist erschwert durch den Straßenverlauf, vorhandene Bahnlinien, Flussverläufe, Sackgassen, Höhenunterschiede etc. und dadurch wird tatsächlich die Entfernung größer (vgl. Juris, VG Münster, Urt. vom 10.02.2016, a.a.O.).

Aus der Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 4 und 5 AG GlüStV NRW darf, abgesehen von städtebaulichen Gesichtspunkten (s.o.), jedoch keine Ausnahme vom Abstandsgebot für ein ganzes Gebiet folgen. Hierbei sind immer nur die örtlichen Gegebenheiten, wie die Verhältnisse im Umfeld und die Lage des Einzelfalls, maßgebend, nicht Kriterien, die in der Person des Antragstellers oder der Spielhalle selbst liegen, wie bei der Beurteilung eines Härtefalls. Es muss insoweit immer eine Einzelfallentscheidung bleiben.

2.2.2.2 Ausnahme im Rahmen der Übergangsregelungen

Für Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AG GlüStV NRW am 1. Dezember 2012 bereits mit einer Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) betrieben wurden, gilt die Abstandsregelung des § 16 Absatz 3 Satz 2 AG GlüStV NRW gem. § 18 Absatz 1 AG GlüStV NRW nicht, wenn sie durchgehend und erlaubt betrieben wurden. Dieses



bedeutet, dass diese Spielhallen den Mindestabstand zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht einhalten müssen. Die Übergangsregelung wurde mit der Änderung des AG GlüStV NRW weitergeführt, da diejenigen Betreiberinnen und Betreiber, die mit Genehmigung am 01. Dezember 2012 eine Spielhalle betrieben haben, bei der Eröffnung des Betriebs keine Mindestabstände zu Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einhalten mussten. Diese Personen haben im Vertrauen darauf, dass dort eine Spielhalle betrieben werden darf, eine Erlaubnis eingeholt.

Einen Betreiberwechsel nach dem 1. Dezember 2012 erachte ich im Hinblick auf die Rechtsauffassung des VG Gelsenkirchen für unschädlich (30/1-B 459/20). Das Gericht vertritt die Ansicht, dass es ausschließlich darauf ankommt und ausreichend ist, dass die betreffende Spielhalle zum 1. Dezember 2012 bestand, über eine gewerberechtliche Erlaubnis verfügte und durchgehend bis zum Inkrafttreten der Änderungen des AG GlüStV NRW am 1.Juli 2021 rechtmäßig betrieben wurde.

Für alle anderen Spielhallen, die die Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 AG GlüStV NRW nicht erfüllen, d.h. deren Betrieb nach dem 1. Dezember 2012 aufgenommen wurde und/oder für die erst nach diesem Zeitpunkt erstmalig eine Erlaubnis erteilt wurde, gilt die vorgenannte Ausnahme nicht. Das gleiche gilt für Spielhallen, deren Erlaubnis bis zum 30. Juni 2021 befristet war, für die aber erst nach dem 31.07.2021 ein Neuantrag gestellt wurde. Diese Spielhallen haben den Mindestabstand von 350 Metern zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls einzuhalten (§ 18 Abs. 2 AG GlüStV NRW), da durch die Erlaubnisunterbrechung der Schutz im Sinne des § 18 Abs. 1 AG GlüStV NRW verloren gegangen ist.

Eine klarstellende Bestandsschutzregelung enthält nunmehr § 5 Absatz 6 Satz 5 und 6 AG GlüStV NRW i.V.m. § 16 Absatz 3 Satz 3 AG GlüStV NRW für die Fälle, in denen eine Kommune nach Erteilung einer Erlaubnis eine öffentliche Schule oder eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung errichtet, und dadurch für die genehmigte Spielhalle ein Verstoß gegen den Mindestabstand entsteht. Bis zum Auslaufen der zum Zeitpunkt der Entstehung des Abstandskonflikts gültigen Genehmigung besteht hier ein Bestandsschutz für die Betreiberin oder den Betreiber der Spielhalle. Hintergrund ist, dass die Betreiberin oder der Betreiber nach Erteilung der Genehmigung darauf vertrauen durfte, an diesem Standort für die Laufzeit der erteilten Genehmigung eine Spielhalle betreiben zu dürfen. Ein neuer Betreiber kann an dieser Stelle keine Erlaubnis erhalten, weil ein



entsprechender Vertrauenschutztatbestand nicht vorliegt. Eine Folgeerlaubnis kann ebenfalls nicht mehr erteilt werden.

2.3 Prüfung § 16 Absatz 4 AG GlüStV NRW (geringerer Mindestabstand)

2.3.1 Antragsvoraussetzungen

§ 16 AG GlüStV NRW unterscheidet grundsätzlich zwischen den Spielhallen, für die ein Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis gestellt wird (Antragsspielhallen) und den Spielhallen, die zum Zeitpunkt der vorgenannten Antragstellung innerhalb des Mindestabstands bereits im Besitz einer Erlaubnis sind (Nachbarspielhallen). Vergl. hierzu auch § 16 Absatz 4 Satz 1 AG GlüStV NRW.

Eine Entscheidung zum Betrieb von Spielhallen mit einem geringeren Mindestabstand von bis zu 100 Metern zu einer anderen Spielhalle nach § 16 Absatz 4 AG GlüStV NRW ist in zwei Varianten möglich:

1. alle Betreiberinnen und Betreiber der Spielhallen, die den Mindestabstand nicht einhalten, stellen einen Antrag nach § 16 Absatz 4 AG GlüStV NRW (Antragsspielhallen) oder
2. eine/mehrere Betreiberinnen oder Betreiber stellt/stellen einen Antrag zum Betrieb einer/mehrerer Spielhalle/n (Antragsspielhalle), die zu einer oder mehreren bereits genehmigten Spielhallen (Nachbarspielhallen) den Mindestabstand nicht einhält/einhalten.

Es ist zu beachten, dass für beide Konstellationen gilt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag von allen Betreiberinnen und Betreibern der bestehenden Spielhallen (Nachbarspielhallen) eine Erklärung gemäß § 16 Absatz 5 AG GlüStV NRW (Einverständnis zur Einhaltung der erhöhten Voraussetzungen für die Laufzeit der Erlaubnis) vorliegt.

2.3.2 Prüfverfahren

Neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 AG GlüStV NRW müssen die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 AG GlüStV NRW erfüllt werden, um den geringeren Mindestabstand anzuwenden.



Dabei sind die in § 16 Absatz 4 Nummer 4 bis 6 AG GlüStV NRW genannten Voraussetzungen identisch mit denen in § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 AG GlüStV NRW. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zusätzlich müssen die besonderen Voraussetzungen für Einzelaufstellungen der Automaten erfüllt werden, ebenso wie die erhöhten Anforderungen an die Aufklärung und das Anbringen von Informationen zur Suchtgefahr in der unmittelbaren Nähe des Eingangs.

Die Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 AG GlüStV NRW müssen alle Spielhallen erfüllen, die den grundsätzlichen Mindestabstand von 350 Metern nicht einhalten. Alleine die Einhaltung durch die antragstellende Betreiberin oder den Betreiber (Antragsspielhalle) reicht nicht aus. Daher ist ein Erlaubnisantrag abzulehnen, wenn der grundsätzliche Mindestabstand von 350 Metern zu einer bereits erlaubten Spielhalle unterschritten wird und die Betreiberin oder der Betreiber der bereits erlaubten Spielhalle (Nachbarspielhalle) der Einhaltung der zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 AG GlüStV NRW nicht zustimmt.

Die Erlaubnisse der Antragsspielhallen sind über die gesamte Laufzeit akzessorisch zur Erlaubnis der Nachbarspielhalle. Dies bedeutet, dass bei Wegfall der zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen bei der Nachbarspielhalle die Erlaubnisse der Antragsspielhallen zu widerrufen sind. Wenn die Erlaubnis der Nachbarspielhalle insgesamt endet (etwa durch Ablauf der Befristung oder durch Widerruf) erlöschen die Erlaubnisse für die Antragsspielhallen von Gesetzes wegen, ohne dass es eines Widerufs bedarf. Die Erlaubnisbehörden können in diesem Fall zur Klarstellung einen feststellenden Verwaltungsakt erlassen, mit dem das Erlöschen der Erlaubnis der Antragsspielhallen festgestellt wird.

Der Fortbestand der Nachbarspielhalle hingegen ist nicht an den Bestand der Antragsspielhallen geknüpft.

2.3.3 Zertifizierung gem. § 16 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 16a AG GlüStV NRW

Grundsätzlich ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller im Rahmen des Erlaubnisverfahrens eine Zertifizierung nach § 16a AG GlüStV NRW nachzuweisen.



Allerdings können die akkreditierten Prüfunternehmen nach den Vorgaben der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) die Einhaltung der Zertifizierungsvorgaben nur im laufenden Spielhallenbetrieb überprüfen. Hierfür bedarf es einer wirksamen Glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Aus diesem Grund ist es im Vorgriff auf die kommende Gesetzesänderung zulässig, dass eine Erlaubnis für eine Spielhalle erteilt wird, wenn bis auf die Zertifizierung alle Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind. Die Erlaubnis ist in diesem Fall unter der Auflage zu erteilen, dass innerhalb einer angemessenen Frist der Nachweis der wirksamen Zertifizierung durch die zuständige Prüforganisation erbracht wird. Die Erlaubnis ist darüber hinaus mit einem konkreten Widerrufsvorbehalt in Bezug auf die vorgenannte Nebenbestimmung zu versehen.

2.4 Verbundspielhallen

Gemäß § 25 Absatz 2 GlüStV 2021 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen.

Eine Ausnahme ergibt sich aufgrund der Übergangsregelung des § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 i.V.m. § 17a AG GlüStV NRW. Demnach können Verbundspielhallen unter bestimmten Voraussetzungen noch bis längstens zum 31. Dezember 2028 fortbestehen. Dieses gilt jedoch nur für Verbundspielhallen, deren Erlaubnisse bis zum 30.06.2021 befristet und bis zu diesem Tag nicht aufgehoben waren und für die bis zum 31. Juli 2021 ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bei der zuständigen Erlaubnisbehörde gestellt worden war. Verbundspielhallen, die erst nach dem 31. Juli 2021 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt haben bzw. stellen, waren und sind im Hinblick auf das Verbot des § 25 Absatz 2 GlüStV 2021 nicht erlaubnisfähig.

Zu beachten ist auch, dass die Erlaubnis der mitantragstellenden Spielhallen längstens bis zum 31. Dezember 2028 befristet werden konnten (§ 17a Absatz 3 Satz 1 AG GlüStV NRW) und aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 16 Absatz 5 AG GlüStV NRW spätestens zu diesem Zeitpunkt enden. Dies gilt auch, wenn diese auf einen späteren Zeitpunkt befristet sind.



Die Erlaubnisse der mitantragstellenden Spielhallen sind über die gesamte Laufzeit akzessorisch zur Erlaubnis der Primärspielhalle. Dies bedeutet, dass bei Wegfall der zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen bei der Primärspielhalle die Erlaubnisse der mitantragstellenden Spielhallen zu widerrufen sind. Wenn die Erlaubnis der Primärspielhalle insgesamt endet (etwa durch Ablauf der Befristung oder durch Widerruf) erlöschen die Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen von Gesetzes wegen, ohne dass es eines Widerrufs bedarf. Die Erlaubnisbehörden können in diesem Fall zur Klarstellung einen feststellenden Verwaltungsakt erlassen, mit dem das Erlöschen der Erlaubnis der mitantragstellenden Spielhallen festgestellt wird.

Der Fortbestand der Primärspielhalle hingegen ist nicht an den Bestand der mitantragstellenden Spielhallen geknüpft.

Auch für Verbundspielhallen gelten in Bezug auf die erforderliche Zertifizierung die Ausführungen unter 2.3.3.

Hinsichtlich des Personals in den Verbundspielhallen führt die Akzessorietät nicht dazu, dass für die drei Spielhallen nur eine Aufsichtsperson anwesend sein muss. Jede Spielhalle muss für sich genommen die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 AG GlüStV NRW erfüllen. Folglich muss während der Öffnungszeiten in jeder Spielhalle eine Aufsichtsperson anwesend sein (siehe auch Begründung zum Umsetzungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021).

Auf die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird verwiesen. Dem Antragsteller ist bspw. gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG NRW die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

2.5 Auswahlverfahren

In den Fällen, in denen ein bestehender Abstandskonflikt zwischen mehreren Erlaubnisanträgen für Spielhallen nicht aufgelöst werden kann, muss durch die Erlaubnisbehörde eine Auswahl getroffen werden, für welche Spielhalle eine Erlaubnis erteilt werden kann. Dabei können folgende Kriterien Berücksichtigung finden:



2.5.1 Die bestmögliche Ausschöpfung der Standortkapazität

Seite 11 von 23

Nach BVerfG, Beschluss vom 07. März 2017, Az. 1 BvR 1314/12 „gebiert es die ohnehin geforderte Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Positionen der Spielhallenbetreiber auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, dass die zuständigen Behörden sich eines Verteilmechanismus bedienen, der die bestmögliche Ausschöpfung der bei der Beachtung der Mindestabstände verbleibenden Standortkapazität in dem relevanten Gebiet ermöglicht“. Auch das OVG NRW hat in diesem Sinne für das Auswahlverfahren bei Spielhallen entschieden (OGV NRW vom 25.10.2019 - 4 A 1826/19). Dieses Kriterium zwingt die Erlaubnisbehörde zu prüfen, in welcher zulässigen Konstellation möglichst viele Spielhallen genehmigt werden können.

2.5.2 Beste Förderung der Ziele des § 1 Satz 1 GlüStV 2021

Maßgeblich muss sein, wie sich die Unterschiede zwischen den Spielhallen bzw. ihren Betreiberinnen und Betreibern auf die Verwirklichung der Ziele von § 1 GlüStV 2021 auswirken (so OVG NRW, Beschluss vom 26.09.2019, Az. 4 B 255/18). Zuverlässigkeitsskriterien, die für sich genommen im Einzelfall keine Versagung der Erlaubniserteilung bzw. eine Gewerbeuntersagung zur Folge haben (z.B. aufgrund der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht zwingend zu einer Versagung führen musste), können in die Entscheidung einfließen und eine Auswahlentscheidung zu Gunsten einer Antragstellerin oder eines Antragstellers rechtfertigen, wie z.B.:

- Gesetzliche Einhaltung der Vorgaben zu äußerer und innerer Gestaltung der Spielhalle (z.B. Werbung, Bezeichnung, Anzahl der Spielgeräte),
- Einhaltung baurechtlicher Anforderungen,
- keine unerlaubte Veranstaltung oder Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen,
- Einhaltung und sichtbare Ausweisung gesetzlich vorgeschriebener Öffnungszeiten,
- gültige PTB-Prüfplakette sichtbar vorhanden gemäß § 7 Absatz 2 Spielverordnung (SpielV),



- Übereinstimmung der tatsächlichen Flächen mit § 3 Absatz 2 Satz 1 SpielV,
- keine illegalen Unterhaltungsspielgeräte,
- keine Sportwettterminals vorhanden (§ 16 Absatz 9 Nummer 1 AG GlüStV NRW),
- keine unerlaubten EC-Kartenautomaten (§ 16 Absatz 9 Nummer 2 AG GlüStV NRW),
- keine kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken oder Abgabe von Speisen und Getränken zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen.

Sofern die Prüfung der Zuverlässigkeitsskriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens ergibt, dass die Erlaubnis bereits nach § 16 Absatz 2 Satz 3 AG GlüStV NRW zu versagen wäre (siehe Ziffer 2.2), ist der Antrag für die entsprechende Spielhalle aus dem Auswahlverfahren auszunehmen und der Erlaubnisantrag unabhängig von dem Auswahlverfahren und der Einhaltung von Mindestabständen abzulehnen.

3. Öffentliche Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe § 16 Absatz 3 AG GlüStV NRW

Nach § 16 Absatz 3 Satz 2 AG GlüStV NRW sollen die Spielhallen nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden.

3.1 Öffentliche Schulen

Öffentliche Schulen sind alle Schulen, die nicht ausschließlich der Erwachsenenbildung dienen, wie z.B.:

- Grundschulen
- Hauptschulen
- Realschulen
- Sekundarschulen



- Gymnasien
- Gesamtschulen
- Förderschulen
- Schulen für Kranke
- Berufskollegs
- Berufskollegs als Förderschulen
- Weiterbildungskollegs.

Seite 13 von 23

Der Begriff der „öffentlichen Schule“ des AG GlüStV NRW umfasst auch Schulformen in privater Trägerschaft.

3.2 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des AG GlüStV NRW sind Institutionen, die vorwiegend dem Aufenthalt von Kindern und/oder Jugendlichen dienen und die von Kindern und/oder Jugendlichen selbstständig aufgesucht und verlassen werden können, ohne dass es einer (erziehungsberechtigten) Begleitperson bedarf.

Davon umfasst sind beispielsweise:

Jugendheime

Jugendherbergen, Jugendgästehäuser und andere Jugendferienstätten

Internate

Jugendmusikschulen

Jugendbüchereien, d.h. Büchereien, die ausschließlich für Kinder und/ oder Jugendliche eingerichtet worden sind

Jugendzentren

Jugendtagungs- und Jugendbildungsstätten

Hinsichtlich der genannten Jugendmusikschulen und Jugendbüchereien



wird klargestellt, dass nur solche als öffentliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe anzusehen sind, die ausschließlich zur Nutzung durch Kinder und Jugendliche bestimmt sind.

Davon nicht umfasst sind beispielsweise:

Kindergärten

Kindertagesstätten

Kinderkrippen

Kinderspielplätze, da keine Institution

4. Sonstiges

4.1 Verlängerung bestehender glücksspielrechtlicher Erlaubnisse

Es werden vermehrt Anträge von Spielhallenbetreiberinnen/Spielhallenbetreibern auf Verlängerung einer bestehenden glücksspielrechtlichen Erlaubnis gestellt, obwohl eine aktuelle Erlaubnis noch eine mehrjährige Gültigkeit besitzt. Derartige Anträge werden von Betreiberinnen/Betreibern oftmals mit der wirtschaftlichen Planbarkeit des Unternehmens bzw. mit Investitionen in den betreffenden Spielhallenstandort begründet.

Derartigen Anträgen kann aus nachstehenden Gründen nicht gefolgt werden:

Gem. § 9 Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 sind glücksspielrechtliche Erlaubnisse grundsätzlich widerruflich zu erteilen und zu befristen. Mit § 16 Absatz 2 Satz 4 AG GlüStV NRW hat der Landesgesetzgeber festgelegt, dass die glücksspielrechtliche Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen auf eine Dauer von längstens sieben Jahren befristet werden darf.

Damit haben sich die Länder ausdrücklich für das Instrument der Befristung entschieden. Es soll zum Ablauf eines vorher bestimmten Erlaubnis-



zeitraums erneut umfassend geprüft werden, ob der jeweilige Spielhallenbetrieb die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung weiterhin erfüllt. Auch wurde mit der Befristung eine Möglichkeit geschaffen, neuen Marktteilnehmern den Zugang zum Glücksspielmarkt zu ermöglichen.

Bei der „Verlängerung“ einer bestehenden glücksspielrechtlichen Erlaubnis für einen weit in der Zukunft liegenden Erlaubnisbeginn würde der vorgenannte Wille des Gesetzgebers missachtet. Denn es ist in diesen Fällen zum Zeitpunkt der beantragten Verlängerung gar nicht absehbar, welcher Sachverhalt für den jeweiligen Spielhallenbetrieb zum Zeitpunkt des Verlängerungsbeginns vorliegt und welche rechtlichen Anforderungen dann an den Betrieb zu stellen sind. Die Entscheidung über die Verlängerung würde im Extremfall mehrere Jahre vor dem Ablauf der bestehenden Erlaubnis erfolgen.

Außerdem würde bei einer Verlängerungsoption neuen Anbietern in einer möglichen Konkurrenzsituation zu bestehenden Spielhallen der Markt faktisch verwehrt bleiben, da erlaubte Spielhallen jederzeit eine zeitliche Erweiterung ihrer glücksspielrechtlichen Erlaubnis beantragen und neue Anbieter nicht in den Genuss einer Erlaubnis kommen könnten. Damit würden Fakten geschaffen, die später nicht mehr revidierbar wären und andere Anbieter in unzulässiger Weise behindern würden. Denn eine vorab erteilte Verlängerung würde rechtliche Fakten für den Betrieb der konkurrierenden Spielhallen schaffen, ohne dass eine möglicherweise vorgeschriebene Auswahlentscheidung stattfinden würde.

Es kann für solche Anträge auch kein Sachentscheidungsinteresse oder Sachbescheidungsinteresse gesehen werden, da die bestehende Erlaubnis noch eine Gültigkeit über mehrere Jahre besitzt. Wirtschaftliche Gründe, wie z.B. die Rentabilität eines Unternehmens, fallen grundsätzlich in die Risikosphäre der Betreiberin/des Betreibers. Ein Antrag ist aus diesem Grund bereits unzulässig.

Auch würde eine Verlängerung einer Erlaubnis gegen die höchstzulässige Befristung von 7 Jahren des § 16 Abs. 2 Satz 2 AG GlüStV NRW verstößen. Dieses nämlich dann, wenn der maximale Befristungsrahmen von 7 Jahren bereits vor der Verlängerung ausgeschöpft wäre.



Aus diesen Gründen sind glücksspielrechtliche Erlaubnisse einer Verlängerungsoption nicht zugänglich. Eine solche Verlängerungsmöglichkeit ist glücksspielrechtlich auch nicht normiert.

Bei Anträgen auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 2 AG GlüStV NRW handelt es sich somit immer um Neuanträge, bei denen eine vollständige Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen durchzuführen ist. Mit dem Erlaubnisbescheid stellt die Erlaubnisbehörde fest, dass der Betrieb der Spielhalle die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Dabei liegt es auf der Hand, dass die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und die Erteilung der Erlaubnis immer in einem zeitlichen Zusammenhang zum Beginn des Erlaubniszeitraumes erfolgen muss. Denn nur bei einer zeitlichen Verbindung ist die Behörde in der Lage abzusehen, ob der Betrieb die zum Zeitpunkt des Erlaubnisbeginns geltenden rechtlichen Vorgaben erfüllt. Eine Erlaubniserteilung mehrere Jahre im Voraus wäre unter diesem Aspekt rechtswidrig, da die Behörde keine Kenntnis darüber hat, ob der Betrieb in mehreren Jahren überhaupt erlaubnisfähig sein wird.

Aus diesen Gründen ist eine Erlaubniserteilung für einen weit in der Zukunft liegenden Zeitpunkt nicht möglich.

Es existieren für den Bereich der Spielhallen bisher keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des frühestmöglichen Zeitpunktes einer Antragstellung. Ich bitte jedoch in Anlehnung an die Regelungen im Bereich der Sportwetten von einem Zeitraum von 6 Monaten vor dem begehrten Erlaubnisdatum oder sechs Monate vor Ablauf einer bestehenden Erlaubnis auszugehen. Aus sachlichen Gründen kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

4.2 Anwendung des § 17a AG GlüStV NRW bei Betreiberwechsel

Die Anwendung des § 17a GlüStV NRW kann nicht losgelöst von seiner Begründung gesehen werden. Diese ist immer miteinzubeziehen, zumal sich dort meist Erläuterungen finden, wie bestimmte Begriffe in einer Norm zu verstehen sind. So gibt auch die Begründung zu § 17a AG GlüStV NRW vor, wie die Voraussetzung „ohne Unterbrechung bestanden haben“ zu verstehen und anzuwenden ist. Dort heißt es:



„Dabei handelt es sich zum einen um solche Spielhallen, die zum 1. Juli 2021 bereits bestandskräftig untersagt worden waren, solche Spielhallen, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde bis dahin zu schließen waren und Spielhallen, die aufgegeben wurden und für die keine Genehmigung bestand.....Hierbei handelt es sich zum einen um solche, die zwar am 1. Januar 2020 bestanden, aber danach geschlossen wurden (Satz 1: „ohne Unterbrechung“).“

Damit wird klargestellt, dass neue Antragstellerinnen und Antragsteller sich nicht auf diese Norm stützen können. In dem Moment, in dem eine Spielhalle aufgegeben wird, auch wenn es durch Verkauf geschieht, ist der Weg zu § 17a AG GlüStV NRW abgeschnitten. Die Spielhalle wird bei einem Betreiberwechsel nicht ohne Unterbrechung im Sinne der Vorschrift betrieben, denn sie wird von der neuen Betreiberin oder dem neuen Betreiber neu eröffnet, auch wenn es zeitlich ohne Unterbrechung stattfindet. Rechtlich stellt sich die Situation so dar, dass die Spielhalle von der bisherigen Betreiberin oder dem bisherigen Betreiber mit Ablauf des Tages geschlossen wird und am Folgetag neu eröffnet wird.

Dieses Ergebnis wird auch dadurch gestützt, dass die Begründung ausdrücklich klarstellt, den Rechtsfrieden für die Spielhallen herzustellen, deren Genehmigungsfähigkeit nicht endgültig geklärt war.

Der Begriff „Rechtsfrieden“ zeigt dabei bereits auf, dass es sich zwingend um Verwaltungsverfahren handelt, die von Personen oder Personengesellschaften geführt werden. Eine Spielhalle kann nicht Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein. Mit ihr kann kein Rechtsfrieden geschlossen werden. Folglich ist die Norm nicht nur spielhallenbezogen, sondern auch personenbezogen zu verstehen, wie im Übrigen auch Bezugsnormen (bspw. § 24) im Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV2021) vom 29. Oktober 2020.

Aus dem Umstand, dass die Vorschrift der Erlangung des Rechtsfriedens dienen soll, folgt, dass dieser auch dann eintritt, wenn die Betreiberin oder der Betreiber die Verfügungsbefugnis über eine Spielhalle aufgibt. In dem Moment ist das vorangegangene, nicht abgeschlossene Verfahren beendet und Rechtsfrieden eingetreten.

Des Weiteren dient die Vorschrift dem Umstand, für die Betreiberinnen und Betreiber, die sich in einem nicht abgeschlossenen Verwaltungsver-



fahren befunden haben, als Fortführung der sog. Härtefallregelung gemäß § 29 Absatz 4 GlüStV a.F., diese Verfahren gütlich zu beenden. Die Vorschrift soll folglich, wie der Bezug auf die Härtefallregelung zeigt, einem schützenswerten Vertrauen aufgrund einer längerfristigen Nutzung einer Spielhalle dienen. Neue Betreiberinnen und Betreiber, die in Kenntnis des Verbotes von Mehrfachkonzessionen Spielhallen erwerben, können sich auf einen solchen Vertrauensschutz nicht berufen. Gerade die Bezugnahme auf § 29 Absatz 4 GlüStV a.F. stellt dies klar. Auch im Falle von Härtefallgenehmigungen hätte ein Betreiberwechsel den Verlust der Genehmigungsfähigkeit des Betreibens einer Spielhalle in der bisherigen Form bedeutet. Neue Betreiberinnen und Betreiber hätten keinen Härtefallantrag stellen können. So habe ich bereits in meinem Erlass vom 10. Mai 2016 zur Rechtsnachfolge auf Seite 11 folgendes festgelegt:

„Die Übertragung einer Befreiung von einzelnen Anforderungen nach Ablauf der Übergangsfrist auf einen Rechtsnachfolger ist allerdings nicht möglich, weil sich die Härtefallprüfung auf die Position des Antragstellers bezieht und nach diesem Zeitpunkt eine Vermögensdisposition nicht im Vertrauen auf eine rechtlich positive Beurteilung getroffen werden kann.“

Eindeutig ist die Rechtslage in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels noch keine Genehmigung für die neue Betreiberin oder den neuen Betreiber durch die Kommune vorliegt. In diesen Fällen ist die Fortführung der Spielhalle illegal. Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag basiert, wie auch der Glücksspielstaatsvertrag alter und neuer Fassung darauf, dass ein Glücksspiel erst angeboten werden darf, wenn man zuvor eine Genehmigung beantragt und erhalten hat. Bei jedem Betreiberwechsel muss folglich die Spielhalle bis zur Erteilung der neuen Genehmigung geschlossen werden. Damit ist die Spielhalle im Sinne des § 17a AG GlüStV NRW jedoch nicht ohne Unterbrechung betrieben worden. Die Spielhallen derjenigen Betreiberinnen und Betreiber, die entgegen dieser Vorgabe dennoch weitergetrieben wurden, waren und sind illegal, unabhängig davon, ob sofort ein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde. Sie fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 17a AG GlüStV NRW.

Schließlich fallen auch nicht diejenigen Spielhallen unter § 17a AG GlüStV NRW, bei denen vor dem Stichtag ein Betreiberwechsel stattfand und für die bis zum Stichtag kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde. In der Begründung zu § 17a AG GlüStV NRW heißt es, dass es für die Anwendung des § 17a AG GlüStV NRW nicht darauf ankommt, „ob der



Betrieb der Spielhallen zum Stichtag rechtmäßig, erlaubt oder erlaubnisfähig war“. Nicht dort genannt sind illegal betriebene Spielhallen, für die kein Verwaltungsverfahren eingeleitet worden war. Über eine Spielhalle, für die kein Erlaubnisantrag gestellt worden war, besteht kein Rechtsstreit, der durch eine Genehmigung nach § 17a AG GlüStV NRW beigelegt werden könnte. Sie waren illegal und können sich jetzt nicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verwaltungsverfahren berufen. Die Norm will nicht illegal betriebenen Spielhallen den Weg zu einer Genehmigung entgegen dem Verbot von Mehrfachkonzessionen eröffnen.

4.3 Sachkundenachweis

Betreiberinnen und Betreiber und Spielhallenleitungen, deren Betriebe den Mindestabstand von 350 Metern zu anderen Spielhallen unterschreiten, aber einen Abstand von 100 Metern einhalten (§ 16 Absatz 4 AG GlüStV NRW) sowie Betreiberinnen und Betreiber und Leitungen von Verbundspielhallen im Sinne von § 17a Absatz 1 AG GlüStV NRW müssen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nr. 10 AG GlüStV NRW verfügen.

Nach § 1 der Verordnung über die Anforderungen an den Sachkundenachweis und die besonderen Schulungen des Personals von Spielhallen im Land Nordrhein-Westfalen (Sachkundenachweisverordnung und Schulungsverordnung NRW - SuSchVO NRW) ist Zweck der Unterrichtung, zusätzliche Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielhallen zu vermitteln, damit sie in besonderem Maße mit den mit dem Betrieb zusammenhängenden Rechten und Pflichten und den daraus verbundenen Gefahren vertraut sind.

Gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 SuSchVO NRW sind die Leitungen von Spielhallen verpflichtet, an entsprechenden Schulungsmaßnahmen teilzunehmen. Nach Satz 2 sind Leitung von Spielhallen die Personen, die von der Betreiberin oder dem Betreiber zur Leitung der Spielhalle vertraglich beauftragt worden sind.

Unter den Kreis der Verpflichteten fallen auch die Personen, die bei terrestrischen Glücksspielangeboten als für das Sozialkonzept Verantwortliche Person vor Ort im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 1 GlüStV 2021 benannt



wurden, unabhängig von der Frage, ob sie vertraglich beauftragt worden sind.

Seite 20 von 23

4.4 Zertifizierung

Das AG GlüStV NRW macht die Erlaubniserteilung an Betreibende von Antragsspielhallen und mitantragstellenden Spielhallen von einer Zertifizierung dieser Spielhallen nach § 16a AG GlüStV NRW abhängig.

Die DAkkS ist der vertretbaren Rechtsansicht, dass die wirksame Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle notwendige Voraussetzung der Zertifizierung durch ein akkreditiertes Prüfunternehmen ist und hat diese Voraussetzung in ihre Standards für Prüforganisationen aufgenommen. Die zuständigen Erlaubnisbehörden können nach den Vorgaben des AG GlüStV NRW allerdings nur dann eine Erlaubnis erteilen, wenn die Zertifizierung durch ein Prüfunternehmen vorliegt.

Die fehlende Erlaubnis von Antragsspielhallen und mitantragstellenden Spielhallen beruht damit in diesen Fällen auf Umständen, auf die die Betreibenden keinen Einfluss haben. Um den Betreibenden die Aufnahme eines geordneten Spielbetriebs zu ermöglichen, sind - unter Vorriff auf die geplante gesetzliche Regelung - Erlaubnisse für die Antragsspielhallen und die mitantragstellenden Spielhallen unter der Auflage einer wirk samen Zertifizierung der Spielhalle zu erteilen.

Die nachstehend aufgeführten Erlasse hebe ich hiermit auf:

- 10. Mai 2016 (Az.: 113-38.07.13-5)

(Erteilung einer Erlaubnis nach dem Ende der Übergangsfrist für Spielhallen)

- 06. Juni 2017 (Az.: 113-38.07.13-1.4)

(Ende der Übergangsfrist)



- 06. Juli 2021 (Az.: 13-38.07.13-1.4) Seite 21 von 23
(Fortgeltung von Spielhallenerlaubnissen über den 30.06.2021 hinaus)
- 09. Juli 2021 (Az.: 13-38.07.13-1.4)
(Teilnahme am Sperrsystem / Anschluss von Veranstaltern und Vermittlern an das spielformübergreifende Spielsystem OASIS)
- 14. Juli 2021 (Az.: 13-38.07.13-1.4)
(Fortgeltung von Spielhallenerlaubnissen über den 30.06.2021)
- 21. Oktober 2021 (Az.: 13-38.07.13-1.4)
(Fortgeltung von Spielhallenerlaubnissen über den 30.06.2021 hinaus / Anschluss an das Sperrsystem)
- 22. Oktober 2021 (Az.: 113-38.07.13-5)
(Erteilung einer Erlaubnis für Spielhallen)
- 14. Dezember 2021 (Az.: 13-38.07.13-1.4)
(Unterrichtung von Betreiberinnen, Betreibern und Leitungen von Spielhallen und Erwerb des Sachkundenachweises)
- 14. Januar 2022 (Az.: 55-38.07.13-1.4)
(Duldung von Spielhallen)
- 11. März 2022 (Az.: 55-38.07.13-1.4)



(Übergangsregelung für den Betrieb von Spielhallen gem. § 18 Absatz 1 AG GlüStV NRW - Betreiberwechsel)

Seite 22 von 23

- 24. März 2022 (Az.: 55-38.07.13-1-4)
(Übergangsfristen § 18 AG GlüStV NRW - Erlaubnis für Primärspielhalle)
- 22. Juni 2022 (Az.: 55-38.07.13-1)
(Abwicklungsfristen für abgelehnte Spielhallen)
- 15. Juli 2022 (Az.: 55-38.07.13-1)
(Anwendung § 17a bei Betreiberwechsel)
- 26. Juli 2022 (Az.: 55-38.07.13-1)
(Erteilung einer Erlaubnis für Spielhallen)
- 02. November 2022 (Az.: ohne)
(Anwendung der §§ 8-8c, 23 GlüStV 2021 und § 16 Abs. 2 S. 3 Nr. 6 lit. f. AG GlüStV NRW sowie Abänderung meines Erlasses vom 21.10.2021)
- 22. November 2022 (Az.: ohne)
(Anwendung des § 18 Absatz 3 AG GlüStV NRW)
- 16. März 2023 (Az.: 55-38.07.13.1.4)
(Zertifizierung von Antragsspielhallen im Sinne des § 16 Absatz 4 Satz 1 AG GlüStV NRW)



- 22. Juni 2023 (Az.:38.07.13.1.4)
(Abänderung des Erlasses vom 22.November 2022)
- 11. Juli 2023 (Az.: 21.38.07.13.000006 / 2023-0008420)
(Zertifizierung von Antragsspielhallen im Sinne des § 16 Absatz 4 Satz 1 AG GlüStV NRW)
- 07. September (Az.:21.38.07.13-000011 / 2023-0011368)
(Mitantragstellende Spielhallen im Sinne des § 17a Abs. 3 AG GlüStV NRW)
- 20. August 2024 (Az.: 21.38.07.13-000027 / 2024-0010471)
(Anträge auf Verlängerung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis)

Im Auftrag
gez. Illhardt.